

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Fremden- und Sicherheitspolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

mit Niederlegung des Verkaufsrechtes, das unerlaubte Hausfieren mit Wegnehmen der Waare, die Verkleinerung der Rienbüschel mit 3 fl. bestraft. Bezüglich des sonst in Karlsruhe dreimal des Jahres gehaltenen Jahrmarktes wurde im November 1806 verordnet, daß derselbe unter dem Namen einer Messe künftig nur zweimal und zwar auf den ersten Montag bis Sonnabend in den Monaten Mai und November abgehalten werden solle.

Im Jahre 1811 wurde ein Pflastergeld im Betrage des Weggeldes von zwei Stunden, jedoch unter Freilassung der Einwohner der Residenzstadt, eingeführt und damit die Erhebung eines Thorsperrgeldes im Betrage von 2 kr. vom Pferd, sowohl von Einheimischen als Fremden verbunden, davon wurden jedoch nur jene, welche in Chaisen und an einen andern Ort fuhren, sowie alle Frachtwägen betroffen, die vom 1. April bis 1. Oktober von abends 9 bis morgens 4 Uhr und vom 1. Oktober bis 1. April von abends 8 bis morgens 6 Uhr die Thore passierten. Die Erhebung durch die Thorwarte begann am 10. Februar 1811.

Fremden- und Sicherheitspolizei.

Mit der Zunahme des Verkehrs wurde auch die Fremdenpolizei verschärft. Wenn man sich früher damit begnügt hatte, die Fremden bei ihrem Eintritt in die Stadt durch die Thorwachen verzeichnen zu lassen, so wurden jetzt sorgfältige und eingehende Meldungen seitens der Gastwirte angeordnet, und im September 1801 erging die Bestimmung, daß Personen, die aus Gasthäusern in Privatwohnungen verzogen, von den Hausvermietern neuerdings anzumelden seien. Ferner wurde eingeschärft, daß auch nächste Verwandte, die auf Besuch nach Karlsruhe kommen, angezeigt werden sollen. Die Anmeldung mußte, wenn auch der Aufenthalt nur eine einzige Nacht gedauert hätte, binnen längstens 24 Stunden nach der Ankunft bei 2 fl. Strafe auf der Polizei mündlich oder schriftlich erfolgen. Zur Kontrolle dienten die Meldungen der Thorwachen über die einpassierenden Fremden. Hinsichtlich nicht nach Karlsruhe gehöriger Leute behielt sich zudem die Polizei die Entscheidung darüber vor, ob sie deren Aufenthalt in Privatwohnungen überhaupt gestatten wolle. Es handelte sich hierbei wohl vorzugsweise um die Überwachung von Personen, die in politischer Beziehung irgend welchen Verdacht

erwecken, und deren Entfernung aus der Residenzstadt man, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Verlangen anderer Regierungen, besonders der französischen, jederzeit bewerkstelligen zu können wünschte. So wurde zur Zeit der Aufhebung des Herzogs von Enghien in Ottenheim ganz plötzlich allen in Karlsruhe anwesenden Emigranten die Gastfreundschaft gekündigt und von einem Tag zum andern ihre Ausweisung verfügt. Auch gegen geheime Verbindungen wandte sich um die gleiche Zeit die stets wachende Fürsorge der Polizei-Gesellschaften, welche „zu irgend einem politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecke sich verbinden, solchen Zweck verheimlichen oder falsch darstellen, mögen sie sich versammeln oder nur durch Korrespondenz zusammenhängen“, wurden aufs strengste verboten. Es verdient Erwähnung, daß dieses Verbot speziell auch auf das Lyceum ausgedehnt wurde.

Im April 1809 erließ die Polizeideputation, unter Erneuerung älterer Verordnungen aus den Jahren 1787 und 1797, ein Verbot aller Hazardspiele „ohne Unterschied des Namens und der Erfindung“. Jeder Spieler verfiel, nebst Beschlagnahme des Spielgeldes, einer Strafe von 10 fl., die bei Wiederholung des Falles verschärft wurde, der Wirt, der solche Spiele duldete, wurde um 40 fl. gestraft, im Wiederholungsfalle der Wirtschaft entsetzt.

Die Vermehrung der Einwohnerzahl und die dadurch entstandene stärkere Nachfrage nach Wohnungen führte unter anderm auch zu einer erheblichen Erhöhung der Mietpreise. Die alle Verhältnisse der Bevölkerung der Residenzstadt mit ihrer weisen Fürsorge umfassende und überwachende Polizei schritt auch hiegegen ein. Im Oktober 1810 wurden „Maßregeln gegen Erpressungen der Hauseigentümer“ angeordnet. Hauseigentümern oder Quartiervermietern wurde verboten, für die Zeit vom 23. April 1810 bis dahin 1811 den Hauszins um mehr als ein Zehntel dessen zu erhöhen, was sie vom 23. Januar bis 23. April bezogen hatten. Bei bisheriger Vermietung unter dem ortsüblichen Zins wurde der fernere Betrag der Miete durch polizeiliche Abschätzung bestimmt, ebenso der Zins für Quartiere, die in diesem Vierteljahr unvermietet waren. Übertretungen dieser Vorschrift wurden mit dem Zehnfachen der die gestattete Höhe des Zinses überschreitenden Summe, nach dem Jahresbetrag der Miete berechnet, bestraft, dieses Strafgeld wurde der

Armentasse überwiesen. Da die Verordnung im April 1811 nicht erneuert wurde, ist anzunehmen, daß durch die inzwischen erfolgten Neubauten dem im Jahre 1810 hervorgetretenen Wohnungsmangel abgeholfen war. Auch zur Abhilfe der Mißbräuche, die sich bei den Umzügen aus und in Mietwohnungen dadurch ergeben hatten, daß Mieter ihre Umzüge ungebührlich verzögerten, wurde im April 1810 eine Verordnung erlassen, welche hiefür bei Strafandrohung bestimmte Fristen festsetzte. Die Umzüge erfolgten auch damals schon am 23. eines jeden Quartalmonats.

Kirchen- und Schulwesen.

Von der Gründung der Residenzstadt Karlsruhe an nahm im Leben ihrer Bewohner die Religion eine bedeutungsvolle Stellung ein, und die regierenden Fürsten, ihre Familie und ihre Räte ließen sich angelegen sein, den kirchlichen Verhältnissen ein sorgfames Augenmerk zuzuwenden. Mit dem Hofe stand in der engsten Verbindung die auf fürstliche Kosten unterhaltene Hofpfarrei, welcher nebst dem Hofe selbst alle unter dem Oberhofmarschallamt stehenden Personen angehörten. Ihr Hauptgeistlicher, Oberhofprediger und Kirchenrat Walz, ist bei allen zu feierlichen Gottesdiensten in der Schloßkirche Anlaß gebenden Vorgängen in unserer Darstellung erwähnt worden. Ihm stand Hofprediger Karl Philipp Bommer als Gehülfe zur Seite. Der ebenfalls auf landesherrliche Kosten erhaltenen Stadtpfarrei, deren Aufsichtsbehörde die evangelische Kirchendirektion im Ministerium des Innern war, stand in diesem Zeitabschnitt der Kirchenrat Gottlieb August Knittel vor, neben welchem der Feldpropst Wilhelm Ludwig Volz als Archidiaconus thätig war. Außerdem wirkten in dieser Pfarrei der Stadtdiaconus Ludwig Deimling und der Hof- und Stadtvikar Kärcher, die beiden letzteren zugleich mit der Verpflichtung, auch in der Hofkirche zu predigen und den Garnisonspfarrer, den schon erwähnten Feldpropst Volz, in der Verwaltung der dem Kriegsministerium unterstellten und vom Staat unterhaltenen Garnisonspfarrei zu unterstützen. Dazu kam noch die reformierte Kirchengemeinde, welcher Kirchenrat Kühlenthal eine lange Reihe von Jahren vorstand. Diese Pfarrei wurde, allerdings mit reicher Unterstützung aus der fürstlichen Kasse, aus eigenen Mitteln unterhalten. An